

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

IV/51/510/3

1051

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

3591/2008

Freigabedatum

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Trägerwechsel einer Kindertageseinrichtung zum 1.8.2008; Hier: Krefelder Str. 57, 50670 Köln

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 1 (Innen- stadt)	26.08.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Jugendhilfeausschuss	16.09.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – stimmt der Übernahme der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung, Krefelder Str. 57, 50670 Köln (Altstadt/Nord) durch die Fröbel Köln gGmbH rückwirkend zum 01.08.2008 zu.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Katholische Kirche in Köln gibt aus finanziellen Gründen zum 01.08.2008 eine ganze Reihe von Tageseinrichtungen für Kinder auf. Für die Einrichtungen, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung weiterhin benötigt werden, müssen neue Träger gefunden werden. Wenn kein anderer Träger bereit steht, wird die Stadt übernehmen.

Für die Einrichtung: Krefelder Str. 57, 50670 Köln (Neustadt/Nord) der Katholischen Kirchengemeinde St. Agnes, möchte die „Fröbel Köln gGmbH“ die Trägerschaft übernehmen. Der Träger ist als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und wird eine ganze Reihe von Einrichtungen übernehmen. Ein Betriebsübertragungsvertrag liegt vor. Für diese 3-gruppige Einrichtung besteht weiterhin ein Bedarf, so dass sie im Kindergartenzielplan schon mit Hinweis auf den Trägerwechsel enthalten ist.

Bedenken gegen eine Übernahme der Einrichtung bestehen nicht. Die Verwaltung schlägt daher vor, der Übernahme zuzustimmen, die als Betriebsübergang nach § 613a BGB die Übernahme des Personals, der Kinder und Räume auf den neuen Träger zur Folge hat.

Zum 01.08.2008 trat ein neues Finanzierungsrecht mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) in Kraft. Der neue Träger hat nach § 20 Abs. 1 KiBiz gegenüber der Kirchengemeinde Anspruch auf einen höheren Fördersatz von 91 % (Kirche nur 88 %). Gleichzeitig verringert sich der Landeszuschuss gemäß § 21 KiBiz von 36,5 % auf 36,0 %. Damit führt der Wechsel für die Stadt zu einer Mehrbelastung. Alternative wäre jedoch die Übernahme in städtische Trägerschaft mit einer noch höheren Belastung der Stadt.

Die rückwirkende Genehmigung des Wechsels ist erforderlich, weil der Vertrag zwischen den beiden Parteien erst nach Beginn der Sommerpause unterschrieben wurde.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.